

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ablehnung meines Antrags auf Übersendung jeglicher Kommunikation zur Erstellung der "Übersicht für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Schutzgütern und -ausrüstungen" vom 10.03.2023 widerspreche ich hiermit ausdrücklich.

Sie führen als Begründung der Ablehnung an, dass es sich hierbei inhaltlich um die gleiche Anfrage handle wie die von mir am 10.01.2023 gestellte Anfrage #267429 - Jegliche Kommunikation zur Erstellung der "Liste der Güte".

Diese Anfrage sei am 14.02.2023 bereits abschließend beantwortet worden, weshalb mir die begehrten Informationen bereits vorlägen und ich keinen Anspruch auf erneute Übersendung habe.

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar und aus nachfolgenden Gründen nicht korrekt:

Meine Anfrage #267429 vom 10.01.2023 bezog sich auf die "Liste der Güte", die mit dem Schreiben "Empfehlung für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Schutzgütern und -ausrüstungen ohne CE/NE-Kennzeichnung im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19" am 13.03.2020 vom BMAS gemeinsam mit dem BMG an die Chefs der Staats- und Senatskanzleien sowie die Obersten Gesundheitsbehörden der Länder versandt wurde.

Sie haben mir mit Antwort vom 07.02.2023 mitgeteilt, diese "Liste der Güte" sei nicht in der BAuA erstellt worden und die BAuA sei nicht an Beschaffungsmaßnahmen beteiligt gewesen.

Sie haben mir außerdem einige Mails übermittelt, die strenggenommen keinen Bezug zur fraglichen "Liste der Güte" hatten.

Abschließend haben Sie mich an das Bundesministerium für Gesundheit verwiesen, was zu dem (bislang unbelegten) Schluss führen könnte, dass die "Liste der Güte" im BMG erstellt wurde.

Meine neue Anfrage #271901 vom 02.03.2023 bezieht sich dagegen auf die "Übersicht für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Schutzgütern und -ausrüstungen", die am 18.03.2020 auf Ihrer eigenen Website veröffentlicht wurde.

Diese "Liste der Güter" mag inhaltlich der "Liste der Güte" vom 13.03.2020 gleichen, soweit gebe ich Ihnen recht. Genau diese Deckungsgleichheit begründet aber meine neue Anfrage.

Aus der Kombination Ihrer Aussage, dass die BAuA die "Liste der Güte" vom 13.03.2020 NICHT erstellt hat, und der Tatsache, dass die BAuA am 18.03.2020 eine inhaltlich gleiche "Liste der Güter" auf der eigenen Website veröffentlicht hat, ergibt sich logischerweise zwingend die Tatsache, dass die fragliche Liste vom Ersteller oder Dritten AN die BAuA übermittelt worden sein muss.

Unter anderem auf die Dokumentation dieser Kommunikation bezieht sich die erste Frage meiner neuen Anfrage #271901.

Die hiermit begehrte Information liegt mir durch Ihre Antwort auf die Anfrage #267429 damit definitiv noch nicht vor.

Auch die zweite Frage meiner neuen Anfrage #271901 wurde durch Ihre Antwort auf die Anfrage #267429 noch nicht beantwortet.

Es gibt Aussagen im Rahmen von derzeit anhängigen Klagen gegen das BMG am Landgericht Bonn, wonach sich die Leistungsbeschreibung im Open-House-Verfahren des BMG am Wortlaut der "Übersicht für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Schutzgütern und -ausrüstungen" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin orientiert hat.

Dies deutet demnach darauf hin, dass eben diese Übersicht VON der BAuA direkt oder über Dritte an das BMG übermittelt wurde.

Unter anderem auf die Dokumentation einer solchen eventuellen Kommunikation bezieht sich die zweite Frage meiner neuen Anfrage #271901.

Meine Anfrage #271901 vom 02.03.2023 ist daher sowohl zulässig also auch begründet.

Ihr Ablehnungsbescheid vom 10.03.2023 ist dagegen nicht ausreichend begründet.

Ich bitte Sie daher erneut um Beantwortung der gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen